



## Vorlage des Oberbürgermeisters

Drucksache Nr. V/3447

**öffentlich**

enthält nichtöffentliche Bestandteile

nicht öffentlich

Neufassung vom

Austauschblatt vom

Eilbedürftig

**Gremium**

FA Allgemeine Verwaltung

**Beschluss der Ratsversammlung  
vom 22.01.2014**

**Eingereicht von Dezernat Allgemeine Verwaltung**

Aufhebung  Änderung folgender Beschlüsse:

## Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 SächsGemO

**Beschlussvorschlag**

Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft

1. Die Ratsversammlung der Stadt Leipzig bekennt sich zum Anliegen des Bürgerbegehrens und verpflichtet sich grundsätzlich zum Erhalt des städtischen, dem Gemeinwohl und der öffentlichen Daseinsvorsorge dienenden Eigentums. Soweit städtische Vermögensgegenstände veräußert werden sollen, erfolgt dies nur, wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit nicht entgegenstehen sowie alle Alternativen abgewogen worden sind.
2. Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO (Bürgerbegehren) vom 22.08.2013 mit der Fragestellung  
*„Sind Sie dafür, dass die ganze oder teilweise Veräußerung von Immobilien, Kulturgütern, öffentlichen Einrichtungen, Eigenbetrieben der Stadt Leipzig oder Unternehmen, an denen die Stadt Leipzig unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu unterbleiben hat, es sei denn, der Stadtrat beschließt eine Veräußerung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Ratsmitglieder? Dies gilt nur für Entscheidungen, für die die Ratsversammlung entscheidungsbefugt ist.“*  
wird abgelehnt.